



Amtsblatt für das Amt Ortrand

24. Jahrgang

Ortrand, den 11. August 2014

Ausgabe 11/2014

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 14.09.2014
- Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 14.09.2014

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Tschernobylkinder wieder in der Heimat Belarus
- 60-jähriges Schulabschlussjubiläum

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.:(035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großbräschen, Tel.: 035753/17702,

Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: BLOMA WERBUNG MAKRO-MEDIEN-DIENST Cottbus GmbH, Burger Chausse 1, 03096 Guhrow,

Tel.: 035603/759900, www.bloma.de

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an die BLOMA Werbung GmbH.

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 14.09.2014

1. Am 14. September 2014 findet die Wahl zum Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Ortrand und amtsangehörige Gemeinden bilden einen Wahlkreis.

Die Stadt Ortrand und die Gemeinden sind in folgende Anzahl Wahlbezirke eingeteilt:

- | | |
|------|--|
| 0001 | Ortrand, Vereinshaus II, Kirchplatz 6, barrierefrei |
| 0002 | Ortrand, FFW-Gerätehaus, Ponickauer Str., barrierefrei |
| 0001 | Großkmehlen, Grundschule, Schulstraße 2, barrierefrei |
| 0002 | Kleinkmehlen, FFW-Gerätehaus, Elsterwerdaer Str., barrierefrei |
| 0003 | Frauwalde, FFW-Gerätehaus, Dorfstraße, barrierefrei |
| 0001 | Lindenau, KITA, Schulstraße 2, barrierefrei |
| 0001 | Kroppen, KITA, Frauendorfer Str.6a, barrierefrei |
| 0001 | Tettau, Spartenheim, Spartenheimweg 1, barrierefrei |
| 0001 | Frauendorf, Gemeindehaus, Hauptstraße 58, barrierefrei |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 17.08.2014 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in Senftenberg zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufs oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen

enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 BbgLWahlG).
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ortrand, 05.08.2014

gez. Sickert
Amtsdirektor

Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 18. August 2014 bis 22. August 2014 beim Amt Ortrand, Einwohnermeldeamt, Altmarkt 1, 01990 Ortrand zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
 Dienstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und
 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
 Donnerstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird als Liste bereitgehalten.

Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Einsichtnahme und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (§ 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfristen, spätestens bis zum 22. August 2014, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 17. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits je einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis:

Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Hierzu ist der erforderliche Antrag von der Wahlbehörde abzuverlangen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 22. August 2014 zu stellen. Er muss enthalten: Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu stellen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder ihr Recht auf die Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

In den Fällen nach Pkt. 5b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Wer je einen Wahlschein hat, kann an der oben genannten Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er für die oben genannte Wahl mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen Wahlumschlag
- einen Wahlbriefumschlag mit der Angabe der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- je ein Merkblatt zur Briefwahl.

8. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein
 - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.
- Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein haben der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Ortrand, 05.08.2014

gez. Sickert
 Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen**Nichtamtliche Bekanntmachungen****Tschernobylkinder wieder in der Heimat Belarus**

Nach vier Wochen Erholung voller Erlebnisse, so unter anderem bei Ausflügen in den Saurierpark Kleinwelka, in die Sächsische Schweiz, nach Dresden und Berlin sowie Wanderungen, Sport und Spiel sind unsere weißrussischen Gäste in der vergangenen Woche wieder gesund in ihrer Heimat angekommen.

Elena Aniskowetz vom Kinder- und Jugendzentrum Paritschi schreibt, dass die Kinder überglücklich waren und sie sich in diesen Ferien in Deutschland wie im Paradies fühlten. Jeder einzelne Tag war wie ein Feiertag. Sie hatten ihren Eltern und Geschwistern unendlich viel zu erzählen und danken sehr herzlich für alles, was sie erleben durften.

Die medizinische Abschlussuntersuchung stimmte uns optimistisch. Nahezu alle Werte waren bei den Kindern verbessert, resümierte die Ärztin Brigitte Saffert.



Leider erlitt ein Junge während des Aufenthaltes einen Fußbruch. Die Medizinische Einrichtungsgesellschaft (MEG) in Senftenberg, hier Dr. Karich und Dr. Hübner, das Klinikum Niederlausitz mit einem Rollstuhl, den er sogar mitnehmen durfte und Frau Sommer, die sich um Wassja liebevoll kümmerte, halfen unserem Patienten beispielhaft. Zu erwähnen ist auch, dass der Optiker Klar aus Ortrand dem Mädchen Olga eine speziell angefertigte Brille sponserte. Unser Verein sagt allen, auch den hier nicht genannten, die diesen Ferienaufenthalt unterstützten und uns mit großzügigen Spenden materiell und finanziell halfen, ganz herzlichen Dank. Ohne das Mittun so vieler wäre solch eine Ferienaktion nicht machbar.



i.A. des Tschernobylkinder-Hilfevereins Großkmehlen e.V.
Hubert Pfennig, stellv. Vorsitzender

60-jähriges Schulabschlussjubiläum

Die Schulabgänger von 1954 trafen sich am 6. Juni in der Gaststätte am Weinberg Kraußnitz und feierten ihren 60-jährigen Grundschulabschluss. Geboren zum Kriegsbeginn des 2. Weltkrieges 1939/40, Schuleingang 1946. Der Kindergarten war im jetzigen Hausgrundstück Wermuth am Schützenplatz. Zur Schule gingen wir in die Grundschule an der Kirche und in der 8. Klasse bei unserem Klassenlehrer Herrn Lindner (Deutsch/Literatur/Grammatik) in die Schule am Markt.

Es war eine schwere Zeit nach dem Krieg, aber auch eine schöne Zeit mit den Schulkinderfesten zu den Ferienanfängen. Jede Klasse führte auf dem Festplatz ein Programm vor. Und dann war eine Bockwurst und Geschenktasse mit Schulwidmung auch ein Höhepunkt. Einige unserer Jungs gingen zu unserem Russisch-Geschichtslehrer Herrn Arthur Riedel in den Schachzirkel. In der ersten Klasse war Fräulein Gruhn mit dem Stöckchen für die Finger unsere erste Klassenlehrerin.



Von links oben:

1. Reihe: W. Schneider, Franz Michner, Wolfgang Kollosche, Achim Nicklisch, Lothar Schmidt, Walter Dasler, Kurt Hoffmann
2. Reihe: Vera Ruppenstein, Waltraud Zschoyan, Christel Dietrich, Heidemarie Reiniger, V. Matern, Renate de Vries, Martina Kaubisch, Hilde But, E. Naumann, Ursula Kippendorf
3. Reihe: U. Starke, Erika Zug, Renate Opitz, Brigitte Schalge, Peter Mehnert, Wolfgang Bürger, Karl-Heinz Tamm
4. Reihe: Lehrerin Frau Schmidt, geb. Bischoff, Herbert Mayer, Klaus Fischer, Bertold Spiekermann, Günter Haufe, Ursel Rendel, Erika Grimmel, Helga Richter, Bernhard Küster, Achim Cunert

Dann war Frau Schmidt, geb. Bischoff unsere Klassenlehrerin, das war schon besser. Bei Herrn Walther - Mathe, Herrn Weber - Biologie, Herrn Bold - Physik, Herrn Lengeling - Chemie, Herrn Hansch - Erdkunde. Bei Erika Hut, später Frau Grimm, hatten wir Turnen, in den beiden Ladenräumen von der ehemaligen Schmiede Thiele, Elsterwerdaer Straße 6.

Da es noch keine 10. Klasse gab, war mit der 8. Klasse Schulabschluss. Wir gingen mit 14 Jahren in die Lehre (Schwermaschinenbau und Kohlebetriebe in Lauchhammer, Ruhland, Schwarzheide und die Ortrander Betriebe Eisenhütte, Gummiwerk, Kunstseidenwerk und die Handwerksbetriebe) und waren mit 16 Jahren Facharbeiter. Zur Weiterbildung gab es die ABF (Arbeiter- und Bauern-Fakultät), die Volkshochschule und das Lehrerbildungsinstitut. Aber wir haben alle unser Leben gemeistert. Ja und dann mit der politischen Wende und der Einheit Deutschlands mussten beruflich und auch familiär mit unseren damals 50 Jahren wieder große Herausforderungen bewältigt werden. Beim Treffen nicht mehr dabei sein konnten Walgundis Fritsch, Eberhard Bruntsch, Franz Schützel und Christa Heine, geb. Koschollek. Wir behalten sie in guter Erinnerung.

Es grüßt Walter Dasler



Auf dem Bild von links:

Michael Heuser, Ulli Hempel (aus der Schweiz), Christel Dembski, geb. Dietrich; Martina Scholz, geb. Kaubisch; Benita Gottschalk, geb. Kolke; verdeckt Dieter Dutschke; Renate Haupt, geb. Weber; verdeckt Dieter Glasner mit Frau; Heidemarie Dutschke, geb. Reiniger; Bernd Küster; Helga Vater, geb. Richter; Egon Kausch; Renate Hansch, geb. de Vries; Wolfgang Banse und Frau; Walter Dasler.

Nicht auf dem Bild:

Gertraude Zocher, geb. Ettrich. Einige Klassenkameraden konnten wegen anderen Terminen nicht anreisen. Krankheitsbedingt fehlten Klaus Fischer, Ludwig und Regina Klein, geb. Arnold, Waltraud Lindner, geb. Zschoyan; Helga Böttger, geb. Opitz.